
JJ JUTSU – Gemeinschaft Tokio Hirano Köln 1969 e.V.

Gegründet am 14. Juni 1969

§ 1 Name und Sitz

Der Verein für den Namen „JU JUTSU – Gemeinschaft Tokio Hirano Köln 1969 e.V. mit Sitz in Köln.

Er ist am 30. April 1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr.: VR 7271 eingetragen worden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:

1. Möglichst viele Frauen und Männer, auch Jugendliche zur Abwehr und Verhütung verbrecherischer Angriffe in der waffenlosen Selbstverteidigung aus- und weiterzubilden. Damit beteiligt sich der Verein an der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.
2. Beitrag zu leisten zur Verbreitung des Gedankens der waffenlosen Selbstverteidigung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen.
3. Sportliche und kulturelle Betätigung zur Ergänzung und Förderung der Selbstverteidigungsausbildung.

Damit leistet der Verein (JU JUTSU – Gemeinschaft Tokio Hirano Köln 1969 e.V.) durch Sportbetrieb auch eine Beitrag zur Volksgesundheit.

Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt automatisch, sofern das Aufnahmegesuch durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats aus wichtigem Grunde abgelehnt wird.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anforderungen der Organe des Clubs,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Die für die Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden im wesentlichen von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe dieser Beiträge wird durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Clubs vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 7 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung des Sporthilfe 1969 e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen 1969 e.V. angeschlossen.

§ 9 Organe zur Leitung und Verwaltung des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand das beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand, der Ort und Zeit der Mitgliederversammlung in allen Fällen bestimmt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
5. Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge,
 - h) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Alle Wahlen, Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7a. Bei allen Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen wird die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen. Gültigen Ja- und Neinstimmen berechnet, Enthaltungen werden nicht mitgezählt (BGB § 32, II Zivilsenat, Urteil vom 25. Januar 1982 i.S.R. (Kl.) w.L. (Bekl.) II ZR 164/81).

-
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Clubs eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und Schülersprecher,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Trainingsreferenten und Sozialwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Club wird der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Abteilungen oder sonstigen Gruppen innerhalb des Clubs gebildet oder geschlossen werden und die Erhebung eines Sonderbeitrags dieser Abteilung.

-
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er regelt den Trainings-/Ausbildungsbetrieb und überwacht evtl. Abteilungen und sonstige Zusammenschlüsse und deren Leitung. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei seiner Mitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.

 6. Der Vorstand beschließt mit mehr als Zweidrittelmehrheit über
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Ablehnung von Aufnahmegesuchen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Bewilligung von Ausgaben.

 7. Er bereitet die Beschlüsse der Hauptversammlung vor und legt die Tagesordnung der Hauptversammlung und des Vorstandes fest.

 8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann an allen Veranstaltungen des Clubs auf Wunsch teilnehmen.

§ 12 **entfällt**

§ 13 **Abteilungen**

1. Für die im Club betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Clubbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebene Kassenführung ist dem Kassenswart verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und ggf. die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, ernennt der Vorstand einen kommissarisch eingesetzten Vertreter, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassen des Clubs sowie evtl. Kassen der Abteilungen einmal jährlich zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen des Clubs sowie evtl. Kassen der Abteilungen laufend zu überwachen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Gewinne und Vergütung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke vom 49 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an die

„Sporthilfe e.V., Duisburg“

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Köln, den 7. April 2001